

## **Aus der letzten Gemeinderatssitzung am 24. Oktober 2016**

### **1. Einwohnerfragestunde**

Es wurden keine Fragen gestellt.

### **2. Blutspenderehrung**

Siehe gesonderter Bericht im Mitteilungsblatt von letzter Woche.

### **3. Errichtung eines Brunnens bei der Einfahrt „Im Hof“ in Wellingen – Herr Winfried Tränkner stellt Modell vor**

Anwesend war Herr Winfried Tränkner aus Bissingen. Er ist seit 35 Jahren als freischaffender Künstler tätig und hat bereits in Orten wie Ochsenwang, Nabern, Oberensingen, Jesingen oder Schlat die Ortsmittelpunkte gestaltet. Er legt seine Priorität in die Darstellung des ländlichen Bereichs sowie die Verdeutlichung der Wurzeln einer Gemeinde. Nachdem die Wellinger auch als „Saukübel“ bezeichnet werden, hat er auf dieser Grundlage ein unverbindliches Modell gestaltet. Da es sich um eine sehr kleine Fläche handelt, muss in Betracht gezogen werden, dass auch einige Veränderungen vorgenommen werden müssen. So sollte der Stromkasten beispielsweise versetzt, das vorhandene Bushaltestellenschild mit in das Kunstwerk integriert und der vorhandene Baum gefällt bzw. versetzt werden. In dem angefertigten Modell ist ein kleiner Trog aus Sandstein mit einer Schwengelpumpe dargestellt. Weiterhin ist eine Sitzgelegenheit vorhanden sowie ein Kind (1,20 m) und drei Ferkel. Die Figuren sollen aus Bronze hergestellt werden. Durch die Darstellung wird ein Bezug auf die frühere Schweinezucht in Wellingen und den daraus resultierenden Namen „Saukübel“ hergestellt. Herr Tränkner erläuterte, dass diese Darstellung eine lebendige Szene aus vergangener Zeit darstellen soll. Seiner Meinung nach ist es wichtig auch in der heutigen Zeit einen Blick in die Vergangenheit zu werfen, damit die Wurzeln nicht in Vergessenheit geraten. Insbesondere für die heranwachsenden Generationen ist es laut Herrn Tränkner wichtig, einen Anhaltspunkt zu schaffen, an dem die Augen immer wieder ausruhen können und Heimatbezug hergestellt werden kann. Zu der Tatsache, dass bereits in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt (ATU) der Einwand kam, der Platz sei zu klein, merkte Herr Tränkner an, dass die Darstellung einer ländlichen Szene ein chaotisches und ungeordnetes Element braucht, da dies die bäuerliche Welt ausmache. Aus diesem Grund hält er den Platz für nicht ungeeignet. Die Bushaltestelle, die Herr Tränkner bis vor kurzem noch als negativen Aspekt für das Kunstwerk angesehen hat, sieht er nun als positiv an, da dort ein ständiges Kommen und Gehen herrscht und so Lebendigkeit in das Kunstwerk getragen wird.

Bürgermeister Haumacher schlug vor, eine Ortsbegehung mit dem ATU sowie Herrn Tränkner vorzunehmen, da auch die ganze Grünfläche nicht im Gemeindeeigentum ist.

Dieses Vorhaben begrüßte auch ein Gemeinderat. Er möchte wissen, inwiefern die Fläche, auf der sich der Brunnen direkt befindet, mit einbezogen werden kann oder muss. Herr Tränkner merkte dazu an, dass das Wasser aus dem historischen Brunnen genutzt werden kann. Hierfür wird eine sogenannte Brunnenstube errichtet, wo immer ein bestimmtes Kontingent an Wasser vorgehalten wird, was mit einer Umlaufpumpe konstant gehalten wird. Mit Technikern müsste abgeklärt werden, wie die Entfernung von zwei Metern zwischen dem historischen Brunnen und dem möglichen Standort des „Saukübels“ überbrückt werden kann.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach Herrn Tränkner auf rund 55.000 – 60.000 Euro. Nicht beinhaltet sind hier die Pumpe und die Fundamente sowie die Künstlersozialabgabe. Die Herstellungsdauer beläuft sich auf ca. ein dreiviertel Jahr. Die Gesamtkosten setzen sich aus rund 50 % Guss- und Materialkosten sowie 50 % Lohn zusammen.

Ein Gemeinderat stellte zur Debatte, ob ein Brunnen überhaupt hergestellt werden soll, wenn der historische Brunnen, der sich vor der Hofeinfahrt des Gebäudes Im Hof 2 befindet, überhaupt nicht genutzt werden kann. Bürgermeister Haumacher meinte, die Idee sei, das Wasser des Brunnens zu nutzen.

Herr Tränkner schlug vor, eventuell eine Gedenktafel mit dem Hinweis auf den historischen Brunnen anzubringen. Weiterhin könnten dort Spender genannt werden, falls die Finanzierung auch über Private erfolgen soll.

Ein Gemeinderat sprach sich aufgrund der Unklarheiten für einen Vororttermin aus. Er stellte zur Frage, ob das Kunstwerk auf so einer kleinen Fläche überhaupt zur Geltung kommt oder ob es sinnvoller wäre, ein kleineres Ensemble zu planen.

Herr Tränkner merkte dazu an, dass der Platz zwar begrenzt ist, durch die große Öffnung in Richtung Straße und Wellinger Kirchle wirkt es allerdings um einiges größer und ist nicht durch Gebäude räumlich eingeeengt. Wenn nur der Trog und der Kübel hergestellt wird, dann kann kein Zusammenhang mit der Grundidee hergestellt werden.

Ein Gemeinderat merkte an, dass es für Wellingen ein historisches Denkmal werden könnte. Er hält es aber für wichtig die Parkplätze von dem Gebäude Im Hof 2 zu erhalten.

Ein Gemeinderat hatte eine gespaltene Meinung zu dem Thema. Zunächst hat er die Frage in den Raum geworfen, ob man ein solches Kunstwerk überhaupt bräuchte.

Hierzu merkte Herr Tränkner an, dass er sehr froh ist, dass diese Frage gestellt wurde.

Seiner Meinung nach brauchen Menschen einen Ausgleich von Reizüberflutung des Alltags und den digitalen Überfluss. Er hält es für wichtig, dass Künstler die Menschen in die Zukunft begleiten.

Dieser Gemeinderat lobte dennoch die sehr gute Darstellung des Kunstwerks. Er sieht das Problem darin, dass der Platz, wo der historische Brunnen ist, nicht direkt genutzt werden kann. Als historisches Denkmal sieht er den Brunnen nicht, da er das Wellinger Kirchle als Ortsmittelpunkt sieht.

Schließlich fragte er nach in welcher Gießerei die Figuren hergestellt werden. Herr Tränkner informierte, dass es die Firma Rohr in Pforzheim ist. Er schlug vor, nach ca. 2/3 der Herstellungszeit einen Ausflug für interessierte Bürger zur Gießerei zu machen um zu demonstrieren, wieviel Zeit und Arbeit in der Realisierung steckt.

#### **4. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 - Beratung und Beschlussfassung**

Eine Nachtragssatzung ist nach § 82 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen oder Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ebenso ist eine Nachtragssatzung nach der GemO dann zu erlassen soweit sich eine Änderung am Stellenplan der Gemeinde ergeben hat.

Die vorliegende Nachtragshaushaltsplanung wurde erforderlich, da sich sowohl im Bereich des Verwaltungshaushaltes als auch im Bereich des Vermögenshaushaltes einige Veränderungen ergeben haben. Auf der Einnahmenseite des Verwaltungshaushaltes können dabei insbesondere die Einnahmen aus der Gewerbesteuer hervorgehoben werden. Nachdem in der Haushaltsplanung noch von einem Planansatz in Höhe von 800.000 € ausgegangen wurde, liegen die Gewerbesteuerereinnahmen mit einem Betrag von mehr als 1,1 Millionen € derzeit deutlich über dem Planansatz. Ebenso mussten auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushaltes einige Planansätze angepasst werden. Im Bereich des Vermögenshaushaltes mussten zudem, nachdem inzwischen einige Planansätze überstiegen wurden, einige Anpassungen vorgenommen werden. Insbesondere

auf der Ausgabenseite des Vermögenshaushaltes mussten einige Planansätze leicht erhöht bzw. neu mit aufgenommen werden. Im Gegenzug konnte allerdings der im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 veranschlagte Planansatz für den geplanten Neubau eines Gebäudes auf dem Grundstück der Kirchheimer Straße 4 weitgehend aufgelöst werden, nachdem sich die Gemeinde dazu entschlossen hat, ein Gebäude für die Unterbringung der Asylbewerber in der Wellinger Straße 13 und nicht in der Kirchheimer Straße 4 zu errichten. In der Haushaltsplanung wurde noch für beide Maßnahmen jeweils ein Planansatz in Höhe von 900.000 € berücksichtigt, nachdem hier noch nicht feststand, ob beide Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Auch wurde die Nachtragshaushaltssatzung erforderlich, da sich im aktuellen Stellenplan der Gemeinde eine Veränderung ergeben hat. Der Gemeinderat hat beschlossen die Stelle der derzeitigen Hauptamtsleiterin zum 01.07.2016 von A9 auf A10 festzusetzen. Die Änderung des Stellenplans kann aus der beiliegenden Nachtragssatzung entnommen werden.

Im Ergebnis schließt die erste Nachtragshaushaltsplanung für das Jahr 2016 vor allem dank den hohen Einnahmen aus der Gewerbesteuer, erneut besser ab. So kann dem Vermögenshaushalt statt einer bisher geplanten Zuführungsrate von 634.245 € insgesamt 866.945 € zugeführt werden. Nach Abschluss des Nachtragsplanes schließt der Vermögenshaushalt zwar weiterhin mit einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 216.905 € ab, nachdem in der Haushaltsplanung allerdings noch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.339.505 € vorgesehen war, kann der Nachtrag um mehr als 1.122.600 € verbessert werden. Nach derzeitigem Stand wird sich der allgemeine Rücklagenbestand daher voraussichtlich bis zum Jahresende auf 6.127.629 € belaufen. Der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage beläuft sich auf insgesamt 155.937 €.

Auf den ausführlichen Vorbericht der Nachtragshaushaltssatzung 2016 wurde verwiesen.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss**:

1. Der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2016 für den Haushalt der Gemeindepflege wird zugestimmt.
2. Der Änderung des Stellenplans durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird zugestimmt.
3. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 für die Gemeindepflege ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit bzw. Genehmigung vorzulegen.

#### **5. Umsatzsteuerpflicht der Gemeinden (§ 2b UStG) – Beratung und Beschlussfassung zur Wahlrechtsausübung (§ 27 Abs. 22 UStG)**

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der Steuergesetzgeber in § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen neu gefasst.

Nach der bis zum 31.12.2015 geltenden Rechtslage waren die Kommunen als juristische Person des öffentlichen Rechts laut § 2 Abs. 3 UStG in Anlehnung an das Körperschaftsteuergesetz (§ 4 KStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig. Nur dann galten sie als umsatzsteuerpflichtige Unternehmen nach § 2 UStG.

Diese Verknüpfung steht nicht im Einklang mit dem europäischen Mehrwertsteuerrecht. Der Gesetzgeber war daraufhin gezwungen zu handeln. Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 hat er § 2 Abs. 3 UStG gestrichen und den Wortlaut der

europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in § 2b Abs. 1 UStG in das deutsche Recht übernommen. Zusätzlich hat er mehrere Ausnahmetatbestände für die öffentliche Hand in den Absätzen 2 und 3 des § 2b UStG geschaffen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach der Neuregelung des § 2b Abs. 1 UStG umsatzsteuerliche Unternehmer, wenn sie nicht „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ tätig werden. Die Handlungsform auf Grundlage des Privatrechts ist in der Folge stets unternehmerisch und regelmäßig auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Die Besteuerungsform greift ab dem ersten Euro. Für die juristische Person des öffentlichen Rechts hat das zur Folge, dass sie nur dann nicht als Unternehmen anzusehen sind, wenn sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sind und gleichzeitig die Nichtbesteuerung nicht zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führt.

Die Neuregelung des § 2b ist frühestens ab dem 01.01.2017, spätestens ab dem 01.01.2021 anzuwenden. Der Gesetzgeber hat der öffentlichen Hand damit eine gesetzliche Übergangsvorschrift gegeben. Demnach kann eine Kommune durch schriftlichen Antrag bis 2016 erklären, dass sie § 2b UStG vorerst nicht anwendet und weiterhin nach altem Recht gem. § 2 Abs. 3 UStG verfährt.

Dies kann allerdings nur einheitlich erfolgen, d.h. die Erklärung ist durch die juristische Person des öffentlichen Rechts für ihr gesamtes Unternehmen und somit für sämtliche von ihr ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist dabei nicht zulässig.

Diese Erklärung kann vor dem 31.12.2020 mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres allerdings aber auch widerrufen werden, sollte sich herausstellen, dass die neue Umsatzsteuerregelung für die Gemeinde sich günstiger erscheint. Das ist dann der Fall, wenn bei einer Gemeinde eine größere Investition bevorsteht, bei deren Sie Unternehmerisch i.S.d. § 2b Abs.1 UStG tätig wird und sich ein Vorsteuerabzug lohnen würde. Eine Rückkehr zum alten Rechtsstand ist dann jedoch nicht mehr möglich.

Die Gemeinde Notzingen hat daher in der Sache mit ihrem Steuerberater von der WIBERA Rücksprache gehalten, ob die Anwendung des mit dem Steueränderungsgesetz 2015 eingeführten § 2b UStG für sie Vor- oder Nachteile nach ziehen wird. Ein Vorteil wäre insbesondere darin zu sehen, dass die Gemeinde aus Investitionen durch die Anwendung des § 2b UStG Vorsteuer geltend machen könnte. Ein solcher Vorteil ist für das Jahr 2017 bisher nicht zu erkennen, da derzeit keine Investitionen vorliegen, bei deren die Gemeinde einen solchen Vorsteuerabzug in Abzug bringen könnte.

Als mögliches Investitionsvorhaben käme zum derzeitigen Zeitpunkt lediglich die Modernisierung des Bürgerhauses in Betracht. Hier könnten eventuell Vorteile durch den gewährten Vorsteuerabzug entstehen. Nachdem im kommenden Jahr die Modernisierung des Rathauses ansteht, wäre spätestens für das Jahr 2018 zu überprüfen, sollte dort die Modernisierung des Bürgerhauses in Betracht kommen, ob es für die Gemeinde von Vorteil wäre auf das neue Umsatzsteuerrecht umzustellen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Gemeinde für die Modernisierung des Bürgerhauses überhaupt Vorsteuer geltend machen kann. Diese und andere Fragen müssten dann allerdings dann nochmals genauer vom Steuerberater geprüft werden.

Andere, möglicherweise steuerpflichtige Leistungen werden aufgrund der Bagatellgrenze von 17.500 € für gleichartige Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nicht steuerbar bleiben (z.B. Leistungen aus der Verwaltungsgebührensatzung).

Die Nachteile aus der Anwendung des § 2b UStG sind momentan überwiegend in der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Vielzahl von noch nicht näher erläuterten Rechtsbegriffen (z.B. „gleichartige Tätigkeiten“, „Wettbewerbsverzerrung“ usw.) zu sehen. Hierzu soll es in

Kürze ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) geben, welches Klarheit schaffen soll. Ob darin allerdings alle Fragen geklärt werden bleibt zu bezweifeln.

Die Gemeindeverwaltung wird nach Vorliegen des BMF-Schreiben die Sachverhalte im Einzelnen daher nochmals prüfen und im Hinblick auf den endgültigen Umsetzungszeitpunkt alle notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der Neuregelung schaffen. Sollte sich zudem bis zum 01.01.2021 Sachverhalte ergeben, die insgesamt vorteilhafter für die Gemeinde sind, wird die Verwaltung dem Gemeinderat vorschlagen, die Optionserklärung zu widerrufen.

Ein Gemeinderat merkte an, dass auch eine Sporthalle von einem Privaten hergestellt und vermietet werden könnte. Ebenso verhält es sich mit dem Bürgerhaus. Er möchte wissen, ob dann Umsatzsteuer fällig werden würde.

Herr Kebache konnte dies bejahen. Es würde sich dann belaufen wie in der Gemeindehalle wo alle Vermietungen und Verpachtungen der Umsatzsteuer unterliegen. Die Steuer wird dann auf die Gebühren hinaufaddiert.

Ein Gemeinderat ilt es für sinnvoll ein Prügutachten von den Steuerberatern anfertigen zu lassen, wenn konkrete Maßnahmen am Bürgerhaus durchgeführt werden sollen. Dann solle auf jeden Fall geprüft werden, ob steuerrechtliche Vorteile geltend gemacht werden können. Gemeinderat Prell stellt abschließend zu Frage, ob auch die Wohnraumvermietung unter die Umsatzsteuerpflicht fällt.

Ein weiterer Gemeinderat war der Auffassung, dass auf jeden Fall ein entsprechender Antrag gestellt werden soll. Er hielt es für sinnvoll abzuwarten bis geprüft wird, welche Tätigkeiten unter die Umsatzsteuerpflicht fallen.

Herr Kebache merkte an, dass es eine Bagatellgrenze von 17.500 Euro gibt. Derzeit wird die Umsatzsteuerabgabe jährlich durchgeführt. Künftig wird dies dann wahrscheinlich monatlich notwendig sein.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, einen formlosen Antrag (Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG) beim Finanzamt Nürtingen zu stellen, dass die Gemeinde Notzingen den § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

## **6. Errichtung eines Wohnhauses mi 8 Wohnungen in der Wellinger Straße 13 – Vergabe der Rohbauarbeiten**

Nachdem die Rohbauarbeiten in Bezug auf das Bauvorhaben Wellinger Straße 13 öffentlich ausgeschrieben wurden, gingen vier Angebote ein.

Die eingegangenen Angebote wurden durch den Architekten geprüft und eine entsprechende Empfehlung zur Vergabe der Arbeiten an die Firma Most aus Dettingen ausgesprochen.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss:**

Der Auftrag für die Rohbauarbeiten zur Errichtung des Wohnhauses mit 8 Wohnungen in der Wellinger Straße 13 wird an die Firma Most Bau GmbH und Co. KG, Dettingen vergeben.

Bürgermeister Haumacher informierte, dass der Spatenstich am Dienstag, den 8. November 2016 um 9.00 Uhr stattfinden wird. Weiterhin wird informiert, dass derzeit die Ausschreibungen für die Heizungs-, Sanitär- und Elektroarbeiten laufen.

## **7. Polizeiliche Kriminalstatistik 2015**

Dem Gemeinderat lagen Auszüge aus dem Kriminalitätsbericht des Polizeipräsidiums Reutlingen für 2015 vor. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde Notzingen von allen Kommunen im Bereich des PP Reutlingen (darunter gehören die Kreise Esslingen, Reutlingen und Tübingen) die geringste Kriminalitätsbelastung aufwies. Es ist auch die

einzigste unter den 85 Kommunen mit einer Häufigkeitszahl kleiner als 1000 (die Häufigkeitszahl (auch „Kriminalitätsbelastungszahl“ genannt) ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohner).

Bürgermeister Haumacher sieht die Aufgabe der Kommune darin, öffentliche Einrichtungen in einem ordentlichen Zustand zu halten. Es gebe einen kriminologischen Zusammenhang zwischen beispielsweise Graffiti und Kriminalität. Wenn man selbst Opfer einer Straftat werde wird einen die Statistik natürlich nicht beruhigen.

Der Gemeinderat nahm davon **Kenntnis**.

## **8. Waldbetriebsplan 2017**

Jährlich ist für den Wald ein Betriebsplan aufzustellen. Dieser wurde von den Mitarbeitern der Forstbehörde erarbeitet.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss**:

Dem Waldbetriebsplan 2017 wird zugestimmt.

## **9. Verschiedenes**

### 9.1 Austausch Spielgerät auf dem Spielplatz an der Sporthalle

Bürgermeister Haumacher informierte, dass der Mast des Vogelnestspielgeräts auf dem Spielplatz an der Sporthalle morsch war und das Gerät aus diesem Grund abgebaut werden musste. Das Gerät soll durch ein Gleichartiges ersetzt werden. Die Kosten belaufen sich auf 4.200 € brutto. Bürgermeister Haumacher schlägt vor, das Gerät 2017 zu kaufen.

Ein Gemeinderat merkte an, dass sich von diesem Spielgerät immer wieder blaue Kunststoffteile von dem Seil gelöst hätten. Seiner Meinung nach ist dies gefährlich für spielende Kinder.

Bürgermeister Haumacher wird dies beim Hersteller nachfragen.

Ein Gemeinderat begrüßte einen Austausch, merkte aber an, dass das alte Gerät größer war als das von Herrn Haumacher aufgezeigte.

Die Gemeinderäte einigten sich darauf, ein Spielgerät in gleicher Größe, wie bereits vorhanden war, anzuschaffen.

### 11.2 Neue Fassung des Flächennutzungsplans

Bürgermeister Haumacher informierte, dass die Stadtverwaltung Kirchheim beabsichtigt, den Flächennutzungsplan neu zu fassen. In diesem Zusammenhang hat die Stadtverwaltung ein Gutachten zur Gewerbegebietsentwicklung in Auftrag gegeben. Bürgermeister Haumacher hat ein entsprechendes Angebot für ein Gutachten für die Gemeinde Notzingen angefordert. Sobald dieses vorliegt, wird erneut darüber beraten.

### 11.3 Verbesserung der Verkehrssituation im Ortskern

Bürgermeister Haumacher informierte die Gemeinderäte, dass eine Besprechung mit Vertretern des Regierungspräsidiums, des Landratsamts sowie den BIT-Ingenieuren stattgefunden hat. Bei der Besprechung wurde festgehalten, dass beide Knotenpunkte (Kreuzung Ötlinger Straße/ Hochdorfer Straße und Kreuzung Kirchheimer Straße/ Wellinger Straße) gemeinsam betrachtet werden sollten. Eine einzelne Betrachtung sei nicht empfehlenswert. Weiterhin stellt er die Ergebnisse der Besprechung vor:

Diskutiert werden die Vor- und Nachteile verschiedener Knotenformen wie Kreisverkehr, unsignalisierte und signalisierte Einmündungen.

- Generell sieht der Landkreis Minikreisel kritisch.

- der städtebauliche Akzent dürfe beim Vergleich nicht vergessen werden, diesen biete vor allem der Kreisverkehr.

- der Vertreter des Regierungspräsidiums merkte an, dass das RP bei Baumaßnahmen im Straßenraum (z. B. Kanalsanierung entlang der Kirchheimer Straße) gleichzeitig die Decke sanieren könnte beziehungsweise die Kosten übernehme. Die Decke kann auch in den

Knoten hineingezogen werden, sofern darunter sanierungsbedürftige, gemeindeeigene Leitungen liegen. Sofern in der Hochdorfer Straße ebenfalls Leitungen saniert werden, könnte zeitgleich eine Deckensanierung erfolgen. Ansonsten stellen die Vertreter des LRA und des RP keine weitere Finanzierung in Aussicht.

Der Vertreter des Regierungspräsidiums hält es für unwahrscheinlich, dass in den nächsten Jahren die Sanierung der Landesstraße vom Land initiiert wird.

Nachdem die Hauptwasserleitung schadhaft ist und diese in den nächsten Jahren saniert werden sollte, könnte in diesem Zusammenhang auch die Landesstraße saniert werden. Das Land würde in diesem Fall die Kosten für den Deckbelag von ca. 30 €/m<sup>2</sup> übernehmen. An einem Kreisverkehr beteiligt sich weder das Land noch der Kreis, da es kein Unfallschwerpunkt ist. Sie beteiligen sich maximal an dem Deckbelag. Als positives Beispiel für einen Kreisverkehr wurde der Kreisverkehr in Deizisau genannt. Dort fielen Kosten von rund 500.000 Euro an, allerdings ohne die Außenanlagen sowie die Honorarkosten.

In einer angeregten Diskussion werden die Vor- und Nachteile von Abbiegespuren und Kreisverkehren erläutert. So ist beispielweise ein Gemeinderat der Auffassung, dass es an der Kreuzung zur Ötlinger Straße keinen Kreisverkehr bedarf, viel wichtiger sei es, die Kreuzung Wellinger Straße/ Kirchheimer Straße zu entschärfen. Hier würde er die Anbringung eines Minikreisels begrüßen. Allerdings ist er der Auffassung, dass lieber nichts getan werden sollte, anstatt eine Ampel anzubringen.

Ein Gemeinderat bittet die BIT-Ingenieure nochmals zu prüfen, ob eine Linksabbiegespur nach Ötlingen realisiert werden könnte, da dies in der Besprechungszusammenfassung nicht aufgelistet ist. Weiterhin bittet er darum, das RP nochmals anzuschreiben und nachzufragen, ob die Landesstraße saniert wird oder nicht.

Bürgermeister Haumacher merkte hierzu an, dass Anfang des Jahres positive Resonanz diesbezüglich verlautet wurde, bei dem Gespräch hat der Mitarbeiter des Regierungspräsidiums allerdings wenig Hoffnung gemacht.

Ein Gemeinderat hielt es für sinnvoll hier eine schriftliche Stellungnahme zu erhalten.

Ein Gemeinderat merkte an, dass die großen Kreisverkehre mit rund 30 m Durchmesser meist in nicht bebauten Teilen angebracht werden, da es auch wichtig ist, die Fläche darum herum zu gestalten. Dies sei in der Notzinger Ortsmitte aus Platzgründen nicht möglich.

Ein Gemeinderat sah nicht nur den Lärm durch die vielen stehenden Autos für problematisch, sondern auch den Gestank der durch die Abgase entsteht.

Ein Gemeinderat bat grundsätzlich zu überlegen, was wir überhaupt wollen - einen flotten Durchgangsverkehr oder eine Verkehrsberuhigung. Eine Abbiegespur könnte möglicherweise den Durchgangsverkehr beschleunigen. Weiterhin befürchtet er durch den Minikreis, der von Bussen und Lkws direkt überfahren werden muss, eine Lärmbelästigung für die Anwohner.

Ein Gemeinderat befürchtete, dass bei einem besseren Verkehrsfluss immer mehr Autos nach Notzingen kommen werden. Er bat darum nochmals zu prüfen, ob nicht die große Lösung einer Umgehungsstraße realisiert werden könnte.

Bürgermeister Haumacher merkte an, dass Umgehungsstraßen vom Regierungspräsidium her nicht mehr befürwortet werden.

Ein Gemeinderat konnte sich nicht vorstellen, dass ein kleiner Kreisler funktionieren wird. Das Problem sei hier die Zufahrt zu dem eingeschotterten Parkplatz, die Abbieger in die Ötlinger Straße, der Zebrastreifen bei der Volksbank, die Fußgängerampel sowie die Parkplätze vom CAP-Markt. Aufgrund all dieser Faktoren wird der Verkehr im Kreisverkehr regelmäßig zu Erliegen kommen.

#### 11.4 Annahme einer Spende

Herr Kebache informierte, dass bei dem Feuerwehreinsatz am 18. Augst 2016 bei der Firma Eloxal Barz eine Lohnkostenabrechnung von einem Arbeitgeber eines Feuerwehrmannes gestellt wurde. Dieser würde den Betrag gegen eine Spendenbescheinigung erlassen.

Der Gemeinderat fasste folgenden einstimmigen **Beschluss**:

Der Annahme der Spende wird zugestimmt. Eine Spendenbescheinigung wird ausgestellt.

#### 11.5 Gebogene Aufhängeleuchten für LED

Bürgermeister Haumacher informierte auf Nachfrage eines Gemeinderate bei der letzten Gemeinderatssitzung, dass es solche Aufhängeleuchten zwar auch für LED gebe, die Aufhängung aber bereits teurer wäre als die Leuchte selbst. Eine Anschaffung wäre aus diesem Grund nicht verhältnismäßig.

#### 11.6 Vereinsterminalbesprechung

Ein Gemeinderat bat Bürgermeister Haumacher darauf hinzuwirken, dass die Vorstände nach der Vereinsterminalbesprechung nicht noch weitere Termine in die vollen Kalender hineindrücken. Bürgermeister Haumacher sagte zu, die Vereinsvorstände bei der Terminalbesprechung darauf hinzuweisen.